



## AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

**Köln • Berlin • Düsseldorf**

Dürener Straße 295  
50935 **Köln**

Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
koeln@axis.de

Schlüterstraße 41  
10707 **Berlin**

Fon 030/40 50 29 50  
Fax 030/40 50 29 599  
berlin@axis.de

Heinrichstraße 155  
40239 **Düsseldorf**

Fon 0211 / 43 83 56 0  
Fax 0211 / 43 83 56 11  
duesseldorf@axis.de

**Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe**

## Steuererklärung 2008: Wichtige Änderungen im Überblick

Stand: 09.02.2009

### Inhaltsverzeichnis

1. Einführung .....	2
2. Die Steueränderungen 2007 .....	4
Neuheiten für mehrere Einkunftsarten .....	4
Kapitaleinkünfte nach § 20 EStG .....	5
Gewerbliche Einkünfte.....	6
Einkünfte § 19 EStG .....	7
3. Wichtige Gesetze im Überblick .....	7
4. Abgabefristen für die Erklärung 2008 .....	8
Grundsätze.....	8
Arbeitnehmer-Veranlagung.....	9



## Steuererklärung 2008: Wichtige Änderungen im Überblick

### 1. Einführung

Mantelbogen und Anlagen zur Einkommensteuererklärung 2008 haben sich in der Optik im Vergleich zum Vorjahr kaum verändert. Die Umstellung auf das neue EDV-Design erfolgte bei den Vordrucken bereits 2006. Dennoch sind Neuerungen zu vermerken. Die Anlage St für statistische Angaben muss im Gegensatz zum Vorjahr nicht ausgefüllt werden, dafür kommen mit den Anlagen G, S und 34a gleich drei neue Formulare hinzu.

Für Kapitalanleger sind insbesondere folgende Formulare von Bedeutung:

- **Mantelbogen** 2008Est1A Seite 1: Hier ist erstmals die bundeseinheitliche Steuer-Identifikationsnummer nach § 139b AO zu verwenden, die das BZSt ab dem 1.8.2008 versendet hatte.
- Seite 2: Sofern die Kapitaleinnahmen unter 801 Euro pro Person bleiben und kein Steueranzug einbehalten wurde sowie zur Angaben, warum keine privaten Veräußerungsgeschäfte auf der Anlage SO vermerkt sind oder diese unter der ab 2008 erhöhten Freigrenze von 600 Euro 2§ 23 Abs. 3 Satz 5 EStG bleiben.
- Mantelbogen Seite 3 für Beiträge an eine vor 2005 abgeschlossene Lebensversicherung, Zahlungen an eine besonders geförderte Rürup-Police oder Zuwendungen an eine Stiftung.
- **Anlage G** für Beteiligungserträge aus geschlossenen gewerblichen Fonds. Für Einkünfte aus Mitunternehmenschaften stehen nunmehr vier Zeilen zur Verfügung (8 bis 11). Zur Berechnung des Ermäßigungshöchstbetrages nach § 35 EStG wurden die neuen Zeilen 23 bis 30 aufgenommen. Bei der Berechnung dürfen positive und negative Einkunftsquellen auch innerhalb einer Einkunftsart nicht saldiert werden. So kann die Steuerermäßigung für bis zu zwei Beteiligungen maschinell berechnet werden. Die Abfrage in der Zeile 22 dient der Berücksichtigung aus Beteiligungen herrührender Ermäßigungsbeträge, die sich auf Unterbeteiligungen beziehen.
- **Anlage 34a**, sofern eine Begünstigung für nicht entnommene Gewinne aus einem geschlossenen Fonds in Frage kommen sollte. Die nach § 34a EStG wurde durch das Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 eingeführt. Aufgrund der Vielzahl der benötigten Abfragen für die Ermittlung des Begünstigungs- und Nachversteuerungsbetrages wurde eine eigene Anlage aufgelegt. Für jeden Mitunternehmeranteil ist eine eigene Anlage 34a zu verwenden.
- **Anlage KAP** bei Kapitaleinnahmen ab 801 Euro oder wenn Zinsabschlag, Kapitalertragsteuer oder Quellensteuer aus der EU-Zinsrichtlinie anzurechnen sind. Angaben zu einem Steuerstundungsmodell nach § 15b EStG sind ebenfalls auf der Anlage KAP vorzunehmen. Die Abfrage der Kapitalerträge in der neuen Zeile 16 (Zinsen aus sonstigen Kapitalforderungen, die nicht dem Zinsabschlag unterliegen) wurde aus der Summe (jetzt 15) der übrigen Kapitalerträge entfernt. Dies ist wegen der Festsetzung von Vorauszahlungen im Hinblick auf die Einführung der Abgeltungsteuer im Jahr 2009 erforderlich. In Zeile 22 wurden die Ausschüt-



tungen aus Aktien an einer REIT-AG aufgenommen. Für Ausschüttungen aus Aktien ausländischer REITs erfolgte eine Ergänzung der Zeile 32.

- **Anlage SO** für private Veräußerungsgeschäfte mit Gewinnen ab der Freigrenze von 600 Euro, generell bei in 2008 realisierten Spekulationsverlusten sowie Einnahmen nach § 22 Nr. 3 aus einem vermögensverwaltenden geschlossenen Leasingfonds.
- **Anlage V** für Beteiligungserträge aus geschlossenen Immobilienfonds.
- **Anlage AUS** bei Kapitaleinnahmen von jenseits der Grenze und zur Anrechnung von (fiktiver) Quellensteuer. Darüber hinaus kommen auf dieses Formular nach DBA steuerfreie Einkünfte, die lediglich dem Progressionsvorbehalt unterliegen. Das betrifft etwa Erträge aus geschlossenen Auslandsfonds. Dabei ist zu beachten, dass die Einkünfte aus anderen EU- und EWR Staaten durch die Änderung über das Jahressteuergesetz 2009 nicht mehr dem Progressionsvorbehalt unterliegen und damit in der Steuererklärung gänzlich fehlen dürfen. Die Anlage AUS wurde in den Zeilen 47 und 48 um Abfragen nach dem Einkommen ausländischer Familienstiftungen sowie der auf Antrag nach §§ 15 Abs. 5, 12 Abs. 3 AStG anzurechnenden Steuern ergänzt. Die Anleitung war anzupassen, vorrangig Berücksichtigung negativer Einkünfte nach § 2a EStG (BMF 30.7.2008, BStBl I 2008, 810).
- **Anlage AV** zur Berücksichtigung von Riester-Sparbeiträgen als Sonderausgaben, sofern die Steuerentlastung über den erhaltenen Zulagen liegt.
- **Anlage FE 2:** Die nunmehr detaillierteren Abfragen zur Tonnagebesteuerung wurden in den neuen Zeilen 12 bis 17 aufgenommen. In Zeile 25 können die enthaltenen Gewinne oder nicht enthaltenen Verluste aus Beteiligungen an einer REIT-AG erklärt werden (§ 19 Abs. 4 REITG).

Alternativ gibt es noch die zweiseitige vereinfachte Einkommensteuererklärung. Die ist von Anlegern aber nicht verwendbar, da weder Einkünfte nach §§ 20, 23 EStG noch die Berücksichtigung von Kapitalertragsteuer möglich sind.

Für die Steuererklärung 2009 steht Anlegern zumindest Erleichterung ins Haus. Denn die Anlagen KAP, SO und AUS entfallen im Regelfall, wenn die Bank die Abgeltungsteuer auf alle anfallenden Kapitaleinnahmen korrekt berechnet hat, keine Altverluste vorliegen und die individuelle Progression mindestens 25 Prozent beträgt.

Auch wenn sich die Vordrucke - trotz neuer Formulare – im Vergleich zum Vorjahr im Wesentlichen kaum verändert haben, müssen Bürger zahlreiche Steueränderungen bei ihrer Erklärung für 2007 beachten – von der erstmaligen Anwendung der Regelungen zum Unternehmensteuereformgesetz über die wieder erlaubte Entfernungspauschale ab dem ersten Kilometer bis hin zur angehobenen Freigrenze bei Spekulationsgeschäften. Generell wirken wieder die turnusmäßigen Auswirkungen des Alterseinkünftegesetzes, wonach sich Vorsorgeaufwendungen besser absetzen lassen und es für den neuen Rentnerjahrgang 2008 einen höheren Besteuerungsanteil gibt.

Einige der Neuerungen sind vielen Beratern und Mandanten sicherlich gar nicht mehr so geläufig, da sie sich derzeit eher mit den Änderungen 2009 und der Abgeltungsteuer sowie der Erbschaftsteuerreform beschäftigen. Dabei ist aber zu beachten, dass insbesondere durch das Jah-



ressteuergesetz 2009 eine Vielzahl von Änderungen bereits für den Veranlagungszeitraum 2008 oder in allen offenen Fällen anzuwenden ist.

Finanzbeamte hingegen hinken – alleine schon aus arbeitstechnischen Gründen – eher einen Jahrgang hinterher. Um für die Steuererklärung 2008 gut aufgestellt zu sein, nachfolgend die wichtigsten Punkte im Überblick – faktisch als Checkliste zur Erinnerung. Vollständige ist die Auflistung jedoch nicht.

## 2. Die Steueränderungen 2007

### Neuheiten für mehrere Einkunftsarten

- Berufspendler müssen ihre Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeit nicht mehr nur ab dem 21. Kilometer über die **Entfernungspauschale** wie Werbungskosten oder Betriebsausgaben absetzen. Da durch das Urteil des BVerfG gilt der alte Rechtsstand 2006, danach erhalten Pendler die Pauschale bereits ab dem 1. Entfernungskilometer.
- In § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG wird die Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen bei nach 2007 abgeschlossenen Vereinbarungen auf Betriebsvermögen beschränkt. Damit entfällt der Abzug von dauernden Lasten bei Grundbesitz, Wertpapiervermögen und Anteilen an einer Kapitalgesellschaft mit einer Beteiligung unter 50%.
- Das Wahlrecht für den Abzug von **Großspenden** nach altem oder neuem Rechtsstand entfällt.
- Alle Beitragszahler können ihre **Vorsorgebeiträge** mit 66 statt 64 % absetzen. Die abzugsfähige Höchstgrenze steigt damit um 400 auf 13.200 € pro Person. Die Vorsorgepauschale erhöht sich um 2 auf 16 %.
- Es erfolgt eine erweiterte Kürzung des **Vorwegabzugs bei Gesellschafter-Geschäftsführern**, indem das Abzugsvolumen für die Basisversorgung nach § 10 Abs. 3 EStG den Arbeitnehmern gleichgestellt wird. Nach § 10c Abs. 3 Nr. 2 EStG wird die ungekürzte Vorsorgepauschale Arbeitnehmern generell nicht mehr gewährt werden, die während des ganzen oder eines Teils des Kalenderjahres nicht der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen, eine Berufstätigkeit ausüben und im Zusammenhang damit aufgrund vertraglicher Vereinbarungen Anwartschaftsrechte auf eine Altersversorgung erwerben. Bisher war eine zusätzliche Voraussetzung für den Ausschluss von der ungekürzten Vorsorgepauschale die vollständige oder teilweise Erlangung der Anwartschaftsrechte ohne eigene Beiträge oder durch Beiträge, die nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei waren. Die Neuregelung trifft insbesondere Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften.
- Beim **Gestaltungsmisbrauch** nach § 42 AO kommt es zu einer teilweisen Beweisumkehr. Anleger müssen darlegen, dass sie z.B. steuersenkende Aktivitäten vor dem Jahresende nicht ausschließlich mit Blick auf das Finanzamt vorgenommen haben. Ausführlich siehe BMF-Schreiben v. 17.07.2008 (- IV A 3 - S 0062/08/10006, BStBl I, 694).
- Die neuen EStR 2008 sind für die Finanzverwaltung ab dem VZ 2008 anzuwenden und beinhalten auch die Rechtsprechung zur Geldanlage.
- Voraussetzung für den Abzug von erwerbsbedingten **Kinderbetreuungskosten** sowie **haushaltsnaher Dienstleistungen** ist, dass die Aufwendungen durch Vorlage einer Rech-



nung und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung nachgewiesen wird. Zur Verbesserung der Akzeptanz von ELSTER wird auf die Vorlage von Belegen als materiell-rechtliche Voraussetzung für die Steuervergünstigung verzichtet. Abzugsvoraussetzung ist aber weiterhin, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers erfolgt ist.

- Der Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG (**Übungsleiterpauschale** von jährlich 2.100 €) wird grundsätzlich in allen offenen Fällen auch dann gewährt, wenn eine Person im Dienst oder Auftrag einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, die in einem anderen EU- oder EWR-Staat belegen ist, nebenberuflich tätig ist. Diese gebietsmäßige Erweiterung erfolgt auch für den neuen Freibetrag von 500 € für das Ehrenamt in § 3 Nr. 26a EStG. Dies ist eine Reaktion auf ein EuGH-Urteil vom 18.12.2007 (C-281/06).
- Der Sonderausgabenabzug für **Schulgeld** nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG für Zahlungen an überwiegend privat finanzierte Schulen wird auf Einrichtungen innerhalb des EU-/EWR-Raums sowie Deutsche Schulen in Drittländern ausgeweitet. Nunmehr wird einheitlich darauf abgestellt, dass die Schule zu einem vom Kultusministerium eines Bundeslandes oder von der Kultusministerkonferenz der Länder anerkannten allgemeinbildenden Schulabschluss führen muss. Dabei gilt ab 2008 ein neuer Höchstbetrag von 5.000 €.
- Der Kreis der Förderberechtigten bei der Riester-Rente wird ab dem 1.7.2008 auf Personen erweitert, die eine Rente wegen voller Erwerbsminderung nach dem Gesetz über die **Alterssicherung der Landwirte** beziehen.

### Kapitaleinkünfte nach § 20 EStG

- **Werbungskosten** bei der Geldanlage sind bereits 2008 über § 20 Abs. 2b S. 2 EStG nicht sofort abzugsfähig, wenn die späteren Kapitaleinkünfte unter einem anderen System erfasst werden – etwa der Abgeltungsteuer. Das gilt allerdings nicht für gezahlte Stückzinsen (OFD Magdeburg v. 13.06.2008 - S 2252 - 104 - St 214 V, DStR 2008, 1833).
- Rückwirkend zum 1.1.2008 trat das Gesetz zur verbesserten Einbeziehung der selbstgenutzten Wohnimmobilie in die geförderte Altersvorsorge (**Eigenheimrentengesetz** - ERG, 29.07.2008, BGBl I, 1509) in Kraft. Damit wird das Sparen fürs eigene Haus oder die eigene Wohnung wieder gefördert.
- Durch das Jahressteuergesetz 2009 wird in § 32 b Abs. 1 S. 2 und 3 EStG der negative und positive **Progressionsvorbehalt** bei bestimmten innerhalb der EU- und EWR-Staaten verwirklichten Tatbeständen ausgeschlossen, in denen Einkünfte nach DBA freigestellt sind. In diesen Fällen werden erzielte Gewinne und erlittene Verluste bei der Ermittlung des Steuersatzes nicht berücksichtigt. Die Neuregelung ist über den durch das Jahressteuergesetz 2009 eingeführten § 52 Abs. 43a S. 2 EStG erstmals für den VZ 2008 anzuwenden.
- Ab 2008 ist das Halbeinkünfteverfahren für **ausländische REITs** entfallen, das es für inländische Gesellschaften ohnehin nie gab.
- Die **Freigrenze** in § 23 EStG erhöht sich ab dem VZ 2008 von 512 auf 600 € (§ 52 Abs. 1 EStG).



- Bei der **Riester-Rente** wurde 2008 die vierte und letzte Förderstufe gezündet. Hierdurch stieg die Grundzulage pro Sparer von 114 € auf den Endstufenbetrag von 154 € und für den eigenen Nachwuchs erhöht sich die Kinderzulage von 138 auf 185 € jährlich. Bei Gutverdienern wirkt die zusätzliche Entlastung, bis zu 2.100 (zuvor 1.575) € können als Sonderausgaben abgezogen werden. Für jedes ab 2008 geborene Kind fließen sogar 300 € pro Jahr aufs Riester-Konto. Bei Neuabschluss eines Riester-Vertrags gibt es einmalig einen Berufseinsteiger-Bonus von 200 €. Der steht allen Förderberechtigten ab 2008 zu, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. An den Auszahlungsregeln ändert sich nichts, die Abgeltungsteuer gilt nicht, da keine Kapitaleinnahmen nach § 20 EStG vorliegen (BMF v. 05.02.2008 - IV C 8 - S 2222/07/0003, BStBl I, 420).
- Im Juli 2008 erhöhte sich der Quellensteuersatz im Rahmen der **EU-Richtlinie** in Österreich, Luxemburg, Belgien und den beteiligten Drittländern planmäßig von 15 auf 20 %. Maßgebend ist hierbei der Zufluss der Kapitaleinnahmen.
- Bei Krediten, die der zu mehr als 25 % beteiligte Gesellschafter an seine GmbH vergibt, liegt grundsätzlich eine **verdeckte Gewinnausschüttung** vor, wenn die Gewinnminderung aus Teilwertabschreibung, Ausfall oder Verzicht auf Gesellschafterdarlehen resultiert. Hier kann der Gegenbeweis angetreten werden.

### Gewerbliche Einkünfte

- Für betriebliche Einkünfte oberhalb von 250.000 € (Ehepaare das Doppelte) gilt ein von 42 auf 45 % erhöhter Einkommensteuertarif, die **Reichensteuer**.
- Bilanzierende Personenunternehmer und Gesellschafter von OHG, KG oder GbR können eine begünstigte **Thesaurierungsbesteuerung** für nicht entnommene Gewinne nutzen. Sie werden unabhängig von der Höhe auf Antrag pauschal mit 28,25 % besteuert. Sofern in den Folgejahren Überentnahmen (negativer Saldo aus Einlagen plus laufender Jahresgewinn minus Entnahmen) erfolgen, kommt es zu einer Nacherfassung von weiteren 25 % auf den gesondert festgestellten Nachversteuerungsbetrag.
- Die **degressive AfA** mit bis zu 30 % des Kaufpreises von beweglichen Wirtschaftsgütern entfällt. Die Erwerbskosten dürfen nur noch gleichmäßig über die Nutzungs- oder Leistungsdauer verteilt werden.
- **Geringwertige Wirtschaftsgüter** mit Nettopreisen bis 150 € sind zwingend sofort im Jahr der Anschaffung in voller Höhe als Betriebsausgaben abzusetzen. Es besteht keine Möglichkeit mehr, die Kosten alternativ über die Nutzungsdauer abzuschreiben.
- Anlagegüter mit Kaufpreisen zwischen netto 150,01 und 1.000 € werden als ein gemeinsamer Zugang eines Geschäftsjahres erfasst und der so gebildete **Sammelposten** einheitlich und pauschal über fünf Jahre mit jeweils 20 % abgeschrieben. Das ändert sich nicht, wenn einzelne Wirtschaftsgüter vorher verkauft, entnommen oder wertlos werden. Dafür ist unerheblich, in welchem Monat die Anschaffung erfolgt, die AfA ist immer gleich hoch.
- Für Unternehmen wird ein Teil der Zinsaufwendungen gem. § 4 h EStG nicht zum Betriebsausgabenabzug zugelassen, soweit der negative Zinssaldo mehr als 30 % des EBITDA



(steuerpflichtiger Gewinn vor Zinsen, Steuern, AfA) beträgt. Aufgrund der Freigrenze von 1 Mio. € sowie einer Konzernklausel wirkt diese **Zinsschranke** aber eher bei Großbetrieben.

- Der Anrechnungsfaktor der Gewerbe- auf die Einkommensteuer steigt vom 1,8- auf das 3,8-fache des **Gewerbesteuermessbetrags**. Eine Änderung des § 35 EStG sorgt dafür, dass es bei negativen Einkünften nicht zu einer Überkompensation kommt.
- Die steuerliche **Buchführungspflichtgrenze** steigt auf einen Jahresgewinn von 50.000 € (zuvor 30.000 €). 2007 erhöhte sich bereits die Umsatzgrenze von 350.000 auf 500.000 €. Damit können mehr Nicht-Kaufleute Abschied von der Bilanz nehmen und die einfache 4/3-Rechnung durchführen, müssen dann aber die Anlage EÜR ausfüllen.

### Einkünfte § 19 EStG

- Das BMF hat die neuen LStR 2008 herausgegeben, die generell nur für die Finanzverwaltung bindend sind, Arbeitgebern aber eine gesicherte Basis für den Umgang mit den Behörden geben. Die Nummerierung der einzelnen Abschnitte wurde wie zuvor bei den EStR an die Paragrafenreihenfolge des EStG angepasst. Viele Vorschriften berücksichtigen die aktuelle BFH-Rechtsprechung, etwa in den Bereichen Einsatzwechsel- und Fahrtätigkeit, Altersteilzeit, Reisekosten oder zum Begriff der regelmäßigen Arbeitsstätte.
- Gezahlte Abfindungen anlässlich der Auflösung eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses sind nicht mehr steuerfrei, wenn der Anspruch des Arbeitnehmers vor 2006 entstanden ist.
- Der **Versorgungsfreibetrag** für Neupensionäre sinkt von 36,8 auf 35,2 % und von maximal 2.760 auf 2.670 €. Der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag sinkt von 828 auf 792 €.
- Die **Bergmannsprämie** entfällt, die 2007 noch 2,50 € für jede unter Tage verfahrenene volle Schicht betrug.
- Ab 2008 kommt es über § 3 Nr. 34 EStG zu einer neuen Steuerbefreiung von bis zu 500 € im Jahr pro Arbeitnehmer, wenn zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn eine Leistung des Arbeitgebers der **betrieblichen Gesundheitsförderung** zugutekommt. Das betrifft etwa die Vorbeugung und Reduzierung arbeitsbedingter Belastungen des Bewegungsapparats, gesundheitsgerechte betriebliche Gemeinschaftsverpflegung oder die Stressbewältigung am Arbeitsplatz. Unter die Steuerbefreiung fallen auch Barleistungen des Arbeitgebers, die seine Arbeitnehmer für extern durchgeführte Maßnahmen - mit Ausnahme von Mitgliedsbeiträgen an Sportvereine und Fitnessstudios - verwenden.

### 3. Wichtige Gesetze im Überblick

- Gesetz zur Schaffung deutscher Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen, 28.5.2007, BGBl I S. 914
- Alterseinkünftegesetz, 5.7.2004, BGBl I 2004, 1427
- Eigenheimrentengesetz - ERG, 29.07.2008, BGBl I, 1509)
- Verordnung zur Einführung dauerhafter Identifikationsnummern in Besteuerungsverfahren und zur Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung, 28.11.2006, BGBl I 2006, S. 2726 und Änderung der Steueridentifikationsnummer- und Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (26.06.2007, BGBl I, 1185).



- Jahressteuergesetz 2008, 20.12.2007, BGBl I 2007, 3150
- Unternehmensteuerreformgesetz, 14.8.2007, BGBl I 2007, 1912
- LStR 2008, BStBl I 2007 Sondernummer 1 vom 20.12.2007
- Jahressteuergesetz 2009, 19.12.2008, BGBl I 2008, 2794
- Modernisierung und Entbürokratisierung des Steuerverfahrens (Steuerbürokratieabbauge-  
setz) , 20.12.2008, BGBl I 2008, 2850

#### 4. Abgabefristen für die Erklärung 2008

##### Grundsätze

Grundsätzlich müssen Bürger ihre Einkommensteuererklärung für 2008 bis zum 31.5.2009 beim Finanzamt eingereicht haben. Doch diese allgemein bekannte Frist lässt sich leicht verlängern und gilt bei Arbeitnehmern oft überhaupt nicht. Für die Abgabe sind gesetzliche Fristen zu beachten. Sofern eine Abgabepflicht besteht, sind die Formulare dem Finanzamt wie üblich bis Ende Mai 2009 vorzulegen. Auf Antrag wird Aufschub bis zum 30.9.2009 gewährt, ohne besondere Begründung. Darüber hinaus müssen Steuerzahler aber schon stichhaltige Argumente für eine terminliche Verlängerung vorbringen. Denn eine Fristverlängerung soll in der Regel nur auf begründeten Antrag gewährt werden.

Wer die Erklärungen vom Steuerberater erstellen lässt, hat bis Silvester des laufenden Jahres bzw. bis zum 31.3.2010 bei Land- und Forstwirtschaft mit abweichendem Wirtschaftsjahr Zeit (Finanzbehörden der Länder 2.1.09, 2008/0528982). In begründeten Einzelfällen wird die Frist sogar bis Ende Februar 2010 verlängert. Ein begründeter Einzelantrag liegt zum Beispiel dann vor, wenn die Abgabe der Steuererklärungen durch Ereignisse verzögert wird, die für den steuerlichen Vertreter nicht vorhersehbar waren und daher bei der Arbeits- und Personalplanung nicht berücksichtigt werden konnten. Maßgebend sind stets die Verhältnisse des Einzelfalles. Enthält ein begründeter Antrag eine Aufstellung der Mandanten, geordnet nach Steuernummern, für die noch keine Steuererklärungen abgegeben worden sind, brauchen die Finanzämter jedoch nicht für jeden Steuerpflichtigen einen Einzelantrag anzufordern. Wird eine Fristverlängerung abgelehnt oder nur eine kürzere Frist gewährt, soll eine Nachfrist von mindestens einem Monat eingeräumt werden bzw. die Frist bis zum festgelegten Abgabezeitpunkt mindestens einen Monat betragen.

Über den 28.2.2010 hinaus gehende Fristverlängerungen kommen grundsätzlich nicht in Betracht. Die üblichen von Steuerberatern geltend gemachten Hinderungsgründe, wie z.B. hohe Arbeitsbelastung durch ständige Gesetzes- und Rechtsprechungsänderungen, Personalausfälle durch Krankheit, Mutterschutz, eigene Erkrankung und dgl. erlauben grundsätzlich keine weitergehende Fristverlängerung.

Fristverlängerung Grundsatz

Bis zum 31.5. des Folgejahres: Gesetzliche Abgabefrist

Für Steuererklärungen, die von Angehörigen der steuerberatenden Berufe erstellt werden

Bis zum 31.12. des Folgejahres: Allgemeine Fristverlängerung

Bis zum 28.2. des Zweitfolgejahres: Fristverlängerung aufgrund begründeten Einzelantrags



Über den 28.2. des

Zweitfolgebjahres hinaus

Grundsätzlich keine weitergehende Fristverlängerung

Aber die Finanzämter können auch vorab auf die Formulareinreichung pochen. Anlass hierfür sind:

- die Erwartung von hohen Nachzahlungen
- im Vorjahr war es zu einer hohen Abschlusszahlung gekommen
- Verluste bei Gesellschaften
- zuvor verspätet oder nicht abgegebene Steuererklärungen,
- Anpassung der nachträglichen Vorauszahlungen in den Vorjahren aufgrund der Erklärungsabgabe oder
- mangelnde Arbeitsbelastung der Finanzbeamten.

Allerdings muss die Behörde diese vorzeitige Anforderung anmelden.

Darüber hinaus machen die Finanzämter von Fallkonstellationen Gebrauch, wenn ein erhöhtes Interesse an einer zeitnahen Aufdeckung steuerrelevanter Sachverhalte besteht, wie beispielsweise

- bei Bekanntwerden erheblicher Veränderungen im betrieblichen Bereich (Betriebseröffnung, -einstellung oder -umstrukturierung)
- bei erheblichen Umsatz-/Gewinnsteigerungen
- beim Wegfall bzw. Eröffnung bedeutender Einkunftsquellen

### **Arbeitnehmer-Veranlagung**

In vielen Fällen zahlt sich die Abgabe einer freiwilligen Erklärung aus. Bei Arbeitnehmern überweist das Finanzamt oft zu viel gezahlte Lohn- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag wieder zurück und frisch verheiratete Paare holen die Vorteile des Splittingtarifs nach. Faustregel: Sind Aufwendungen angefallen, die nicht über Lohnsteuer oder Einkommensteuervorauszahlungen berücksichtigt sind, gibt es eine Erstattung. Besonders Arbeitnehmer sind schnell über der Grenze der Pauschbeträge bei den Werbungskosten von 920 und bei den Sonderausgaben von 36 Euro. Auch Anleger erhalten zumeist einen Teil des abgeführten Zinsabschlags erstattet, wenn sie geringe Einkünfte haben. Die Liste der Möglichkeiten, über die Steuererklärung Geld zurück zu bekommen, ist vielfältig. Nachfolgend sind die lukrativsten Steuersachverhalte aufgeführt:

- Der Splittingtarif führt zu Erstattungen, wenn die Partner in 2008 unterschiedlich hohe Einkommen hatten.
- Bei Besserverdienenden wirken sich die Kinderfreibeträge aus. Das gilt bei Ehepaaren ab rund 60.000 Euro Gesamteinkommen. Zusätzlich vermindern sich Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag.



- Eltern können Kinderbetreuungskosten von bis zu 4.000 Euro pro Sprössling wie Werbungskosten oder als Sonderausgaben geltend machen. Das bringt bei einer mehrköpfigen Familie eine Rückzahlung.
- Liegen die Kapitaleinkünfte nicht über dem Freistellungsbetrag und wurde dennoch von den Banken Zinsabschlag oder Kapitalertragsteuer einbehalten, kommt es zu einer Erstattung.
- Liegen die Kapitaleinkünfte zwar über dem Freistellungsbetrag, das gesamte Einkommen jedoch unter dem Grundfreibetrag, fällt insgesamt keine Einkommensteuer an. Folge: Einbehaltener Zinsabschlag wird komplett erstattet. Zumindest eine Teilrückzahlung gibt es, wenn der 30-prozentige Zinsabschlag über dem persönlichen Steuersatzes liegt.
- Dividenden sind nur zur Hälfte steuerpflichtig. Die 20-prozentige Kapitalertragsteuer wird dennoch vom vollen Betrag berechnet. Das gleicht sich über die Steuererklärung wieder aus.
- Die Banken führen auch dann Steuern ab, wenn der Anleger hohe Werbungskosten vorweist. Dies kann dann er über die Steuererklärung ausgleichen.
- Haben Arbeitnehmer 2006 mehr als 920, als Anleger mehr als 51 oder als Rentner mehr als 102 Euro Werbungskosten aufgewendet, liegt das über der jeweiligen Pauschale. Dann wirken sich diese Beträge steuermindernd aus.
- Sofern die Ausgaben für Kirchensteuer, Spenden, Unterhalt oder Schulgeld über 36 (Ehepaare 72) Euro lagen, gibt es einen Sonderausgabenabzug. Da dieser Pauschbetrag nur minimal ist, machen sich auch bereits kleine Beträge bezahlt.
- Fielen 2008 hohe Sonderaufwendungen etwa Kosten für Scheidung, Krankheit, Hochwasserschäden oder Beerdigung an, gibt es einen Abzug als außergewöhnliche Belastung. Liegt die Summe der Kosten über der zumutbaren Eigenbelastung, wird das Einkommen vermindert.
- Bei Arbeitnehmer-Ehegatten führt die Steuerklasse IV führt in der Regel zu einer Erstattung.
- Wurde ein Teil des Gehalts über die Klasse VI abgerechnet, wird dieser Nachteil über den Steuerbescheid bereinigt.
- Sofern Angestellte 2008 nur zeitweise gearbeitet, unterschiedlich hohe Monatslöhne oder verschiedene Arbeitgeber hatten, ist die Lohnsteuer zu hoch berechnet, durch die Steuererklärung gibt es Geld zurück.



Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Steuerrecht,  
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,  
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Fon 0211/43 83 560  
Fax 0211/43 83 5611  
fuchs@axis.de**

**Rechtsanwalt,  
Steuerberater,  
Dipl.-Finanzwirt Heinrich Bürmann**

**Fon 030/40502950  
Fax 030/405029599  
buermann@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.